

Vorlage Nr. AfJFF 52/2023		
für die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Landesrichtlinie zu § 39 Absatz 2 SGB VIII, Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) - Anpassung der Beträge ab dem 1.1.2024 und Ausweitung des Geltungsbereichs auf vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII

A Problem

Erhalten Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen Hilfe nach dem SGB VIII, so umfasst der notwendige Lebensunterhalt gemäß § 39 Absatz 2 SGB VIII auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld). Zuständig für die Festsetzung der Beträge im Land Bremen ist gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BremAGKJHG) die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration als oberste Landesjugendbehörde.

Der Barbetrag nach § 39 Abs. 2 SGB VIII orientiert sich seit 2021 an der jeweils geltenden Regelbedarfsstufe 1 für Leistungen nach dem SGB XII. Der Barbetrag für Volljährige beträgt 27 % der Regelbedarfsstufe 1. Für Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 17 Jahren wurden mit der Landesrichtlinie zu § 39 Abs. 2 SGB VIII altersgestaffelte Prozentsätze dieses Barbetrags festgesetzt. Die aus diesen Prozentsätzen errechneten jeweils gültigen Beträge werden in Anlage A der Richtlinie aufgeführt.

Die Regelbedarfsstufe 1 für Leistungen nach dem SGB XII steigt ab dem 01.01.2024 von 502,00 Euro auf 563,00 Euro.

Der Anwendungsbereich der Landesrichtlinie in der geltenden Fassung vom 01.03.2021 umfasst (wie bereits die früheren „Taschengeldrichtlinien“) auch Inobhutnahmen in Einrichtungen nach § 42 SGB VIII. Nach Inkrafttreten der §§ 42a ff. SGB VIII zum 01.11.2015 durch das „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ wurde für vorläufige Inobhutnahmen von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a SGB VIII) die „Verwaltungsvorschrift über die Gewährung eines Barbetrages zur persönlichen Verfügung für junge Menschen in Einrichtungen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII“ mit Wirkung vom 13.11.2015 durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport als oberste Landesjugendbehörde erlassen. Als Berechnungsgrundlage wurde hier der Betrag für persönliche Bedürfnisse aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) herangezogen. Dieser Regelung lag die Annahme zugrunde, dass es sich bei der vorläufigen Inobhutnahme um eine vorläufige Schutzmaßnahme von sehr begrenzter Dauer (max. ein Monat; § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII) handele und für die Deckung gewisser persönlicher Bedarfe auf den Zeitpunkt nach Abschluss des neu eingeführten Prüf- und Verteilverfahrens nach §§ 42a-f SGB VIII abgestellt werden könne. Auf Basis der zum damaligen Zeitpunkt gültigen Bedarfssätze für 14 bis 17-Jährige nach dem AsylbLG wurde ein Barbetrag in Höhe von 1,50 € täglich für vorläufige

Inobhutnahmen in Einrichtungen festgesetzt. Während durch die Landesrichtlinie zum Barbetrag nach § 39 Abs. 2 SGB VIII zum 01.03.2021 die Umstellung auf altersgestaffelte Prozentsätze der Regelbedarfsstufe 1 nach dem SGB XII und damit eine automatisch erfolgende Dynamisierung der Beträge eingeführt wurde, ist eine solche abgeleitete Anpassung des Barbetrags in der Verwaltungsvorschrift vom 13.11.2015 nicht vorgesehen. Weiterhin regelt die Verwaltungsvorschrift, dass der Anspruch ab dem 8. Tag der vorläufigen Inobhutnahme besteht bzw. frühestens nach erkennungsdienstlicher Behandlung und einem Erstgespräch mit dem Sozialdienst. Der Anspruch wird außerdem an die Mitwirkung des jungen Menschen bezüglich dieser beiden Termine geknüpft. Damit sollte sichergestellt werden, dass der Barbetrag erst gewährt wird, wenn die Voraussetzungen der vorläufigen Inobhutnahme (insbesondere Minderjährigkeit) abschließend bestätigt worden sind. Mit einer fachlichen Mitteilung vom 06.01.2016 wurde klargestellt, dass der Anspruch mit dem Tag der Bescheinigung des Erstgesprächs besteht, spätestens aber ab dem 8. Tag, falls dem jungen Menschen innerhalb der ersten Woche keine Termine für die erkennungsdienstliche Behandlung sowie das Erstgespräch angeboten werden.

Vor dem Hintergrund der Änderung des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen, Spätaussiedler:innen und unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen (Aufnahmegesetz - AufnG) im Hinblick auf die vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII (s. Drittes Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes vom 28. Februar 2023, Brem.GBl. 163) erfolgte in den zurückliegenden Monaten eine kontinuierliche Befassung mit den Verfahrensabläufen und den rechtlichen Rahmenbedingungen einer vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII. Hinsichtlich des nach § 42a Abs. 1 S. 3 i. V m. § 42 Abs. 2 S. 3 SGB VIII zu gewährenden Barbetrags zur persönlichen Verfügung hat die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration Notwendigkeit einer Überprüfung und Neubewertung der geltenden Verwaltungsvorschrift festgestellt.

Neben der oben genannten automatischen Anpassung der Barbeträge zum 01.01.2024 gemäß der Landesrichtlinie zu § 39 Abs. 2 SGB VIII war daher eine fachliche Überprüfung dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschrift zu § 42a SGB VIII erforderlich.

B Lösung

Die Barbeträge nach § 39 Abs. 2 SGB VIII werden im Rahmen der Erhöhung der Regelbedarfe nach dem SGB XII an die Preisentwicklung angeglichen, ohne dass eine erneute Festsetzung durch die oberste Landesjugendbehörde notwendig ist.

Die Barbeträge für Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe werden zum 01.01.2024 wie folgt angeglichen:

Alter	Betrag bisher 2023	Betrag neu 2024
3 Jahre	7,00 Euro	8,00 Euro
4 Jahre	10,00 Euro	11,00 Euro
5 Jahre	14,00 Euro	15,00 Euro
6 Jahre	20,00 Euro	23,00 Euro
7 Jahre	27,00 Euro	30,00 Euro
8 Jahre	34,00 Euro	38,00 Euro
9 Jahre	48,00 Euro	53,00 Euro
10 Jahre	54,00 Euro	61,00 Euro
11 Jahre	61,00 Euro	68,00 Euro
12 Jahre	68,00 Euro	76,00 Euro
13 Jahre	68,00 Euro	76,00 Euro
14 Jahre	82,00 Euro	91,00 Euro
15 Jahre	82,00 Euro	91,00 Euro
16 Jahre	95,00 Euro	106,00 Euro

17 Jahre	95,00 Euro	106,00 Euro
18 Jahre	136,00 Euro	152,00 Euro
Erhöhter Betrag bei Schul- oder Berufsausbildung 2024		
14 Jahre	123,00 Euro	137,00 Euro
15 Jahre	123,00 Euro	137,00 Euro
16 Jahre	143,00 Euro	159,00 Euro
17 Jahre	143,00 Euro	159,00 Euro
18 Jahre	163,00 Euro	182,00 Euro

Die Weihnachtsbeihilfe für 2024 wird von 50,00 Euro auf 56,00 Euro angehoben.

Die Anlage A der Landesrichtlinie wird entsprechend angepasst.

Als Ergebnis der benannten Überprüfung und Neubewertung der Landesrichtlinie und der Verwaltungsvorschrift zum Barbetrag bei vorläufigen Inobhutnahmen werden neben rein redaktionellen Anpassungen folgende Änderungen bzw. Ergänzungen der Landesrichtlinie vorgenommen:

Der Geltungsbereich der Landesrichtlinie wird auf junge Menschen, die in bremischen Einrichtungen im Rahmen vorläufiger Schutzmaßnahmen nach § 42a SGB VIII (vorläufige Inobhutnahme) leben, ausgeweitet (vgl. Ziff. 2.1 der Landesrichtlinie).

Bezüglich der Verwaltung und Abrechnung wird ein klarstellender Hinweis zur erforderlichen Dokumentation ausgezahlter Barbeträge im Übergabeprotokoll bei Einrichtungswechsel eingefügt (vgl. Ziff. 5 der Landesrichtlinie).

Die Verwaltungsvorschrift über die Gewährung eines Barbetrages zur persönlichen Verfügung für junge Menschen in Einrichtungen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII wird mit Wirkung ab dem 01.01.2024 aufgehoben.

Mit der Aufhebung der Verwaltungsvorschrift und der Aufnahme der vorläufigen Inobhutnahmen in den Geltungsbereich der Landesrichtlinie wird eine Gleichbehandlung aller jungen Menschen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe im Land Bremen erreicht. Auch andere Länder/Jugendhilfeträger wie zum Beispiel in Niedersachsen orientieren sich bei der Gewährung von Barbeträgen bei Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII an den nach § 39 Abs. 2 SGB VIII festgelegten Barbeträgen. Zwar sind die Barbetragregelungen nach § 39 Abs. 2 SGB VIII nicht bindend für die Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII. Gleichwohl entspricht insbesondere die mit der Änderung einhergehende gleiche Ausgestaltung der Gewährung des Barbetrags in vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII und Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII auch rechtssystematisch den Regelungen der §§ 42, 42a SGB VIII. Der § 42a SGB VIII beinhaltet keine eigene Regelung zur Gewährung des notwendigen Unterhalts, sondern verweist auf die entsprechende Anwendung der Vorschrift des § 42 Abs. 2 S. 3 SGB VIII. Auch für die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben in der Praxis der entsprechenden Einrichtungen, hier in erster Linie der jeweiligen Erstaufnahmeeinrichtung in beiden Stadtgemeinden, in der sich unbegleitete Minderjährige während der vorläufigen Inobhutnahme, aber - bei Ausschluss von der Verteilung nach § 42b SGB VIII - teilweise auch noch für einen begrenzten Zeitraum der anschließenden Inobhutnahme aufhalten, wird auf diese Weise eine einheitliche Auszahlungspraxis des altersgestaffelten Barbetrags nach Landesrichtlinie ermöglicht.

C Alternativen

Auf der Grundlage der beschriebenen rechtlichen Neubewertung können keine Alternativen empfohlen werden.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Durch die Erhöhung der Leistungen entstehen in der in der Stadtgemeinde Bremerhaven

betragen voraussichtlich insgesamt € 13.000 Euro, davon ca. 5.200 Euro durch die Neufestsetzung der Barbeträge für unbegleitete Minderjährige im Rahmen vorläufiger Inobhutnahmen.

Diese Ausgaben sind in Stadtgemeinde Bremerhaven im kommunalen Haushalt abzudecken.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich durch die Anpassung der monatlichen Barbeträge nicht.

Jugendhilfemaßnahmen werden für männliche, weibliche und diverse Kinder und Jugendliche gleichermaßen gewährt. Geschlechtsspezifische Anforderungen an die Jugendhilfe werden in der Hilfeplanung des Einzelfalles beachtet.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG erfolgt durch das Dezernat IV.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt den Bericht der Verwaltung zur Anpassung der monatlichen Pauschalbeträge zur Kenntnis

Frost
Stadtrat

Landesrichtlinie 2024